

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 2

München, den 29. Februar 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
11.02.2016	2030.8.3-F Sechste Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-9/12 -	30
	Tarifrecht	
01.02.2016	2034.1.2-F Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) - Az. 25-P 2618-1/20 -	31
	Raumordnung (Landesplanung)	
19.02.2016	Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9171-1/2/1 -	33
	Druckfehlerberichtigung	
20.01.2016	2030.8.3-F Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25-P 1820-6/8 -	34

Beihilfen

2030.8.3-F

**Sechste Änderung
der Bekanntmachung zu den
Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der
Bayerischen Beihilfeverordnung**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 11. Februar 2016, Az. 25 - P 1820 - 9/12

Abschnitt I

Abschnitt 1 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl. S. 358, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Februar 2015 (FMBl. S. 82, StAnz. Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2016 werden folgende Vergütungen berechnet:

- a) eine Organisationspauschale je transplantiertem Organ in Höhe von 18.844 €,
- b) bei extrarenalen Organen (zurzeit Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) zusätzlich eine Pauschale für Flugkosten von 7.946 € je transplantiertem Organ, für das ein eigenständiger Flug durchgeführt wurde,
- c) je transplantiertem Herz zusätzlich zu den Pauschalen nach den Buchst. a und b eine Pauschale von 43.881 €, wenn ein OCS™-Einsatz durchgeführt wurde.

Diese von der DSO jeweils in Rechnung gestellten Vergütungen sind nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BayBhV beihilfefähig.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.2-F

**Landesbezirkliche Tarifverträge;
Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer
und Auszubildende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 1. Februar 2016, Az. 25-P 2618-1/20

Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag vom 24. November 2015 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) zum Vollzug bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurde als Anschlussstarifvertrag vom 16. November 2009 (FMBl. 2010 S. 61, StAnz. 2010 Nr. 6) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) abgeschlossen. Der zuletzt vereinbarte Anschlussstarifvertrag hierzu vom 12. November 2014 wurde im FMBl. 2015 S. 48 sowie im StAnz. 2015 Nr. 1 bekanntgegeben.

Hübner
Ministerialdirektor

**Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und
Auszubildende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 24. November 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen
(GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 20. Juli 2015 zwischen dem Freistaat Bayern und der dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. Dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 23. Juli 2007.

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 24. November 2015

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und
Auszubildende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 20. Juli 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten eine ergänzende Leistung

- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016
in Höhe von | 76,58 Euro, |
| b) ab 1. März 2016
in Höhe von | 78,34 Euro |
- monatlich.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Auszubildende (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c und d) erhalten eine ergänzende Leistung
- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016
in Höhe von | 38,29 Euro, |
| b) ab 1. März 2016
in Höhe von | 39,17 Euro |
- monatlich.“
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Dieser Grenzbetrag beträgt für
- | | |
|--|----------------|
| a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| aa) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 | 3.333,58 Euro, |
| bb) ab 1. März 2016 | 3.410,25 Euro |
| b) Auszubildende | |
| aa) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 | 1.184,17 Euro, |
| bb) ab 1. März 2016 | 1.214,17 Euro |
- monatlich.“
- d) Im Absatz 3 Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „28. Februar 2017“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder
- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016
in Höhe von | 20,42 Euro, |
| b) ab 1. März 2016
in Höhe von | 20,89 Euro |
- monatlich.“
- b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt
- | | |
|---|----------------|
| a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 | 4.642,22 Euro, |
| b) ab 1. März 2016 | 4.748,99 Euro |
- monatlich.“
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Auszubildende (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c und d) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder
- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016
in Höhe von | 20,42 Euro, |
| b) ab 1. März 2016
in Höhe von | 20,89 Euro |
- monatlich.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „¹Die ergänzende Leistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b sowie die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 28. Februar 2017 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil. ²Hierbei ist die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2015 in Kraft.

München, 20. Juli 2015

Raumordnung (Landesplanung)

Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Februar 2016, Az. 55 - L 9171 - 1/2/1

Das Land Oberösterreich hat den Entwurf eines neuen Landesraumordnungsprogramms erarbeitet und mit Bekanntmachung vom 3. Februar 2016 die Anhörung eingeleitet. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz wird der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich in der Zeit vom 18. März bis 18. April 2016 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Regierung von Oberbayern und bei der Regierung von Niederbayern – jeweils höhere Landesplanungsbehörde – Zimmer 5418 (Regierung von Oberbayern), Zimmer E 11 G (Regierung von Niederbayern) ausgelegt. Der Planentwurf ist im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (www.stmflh.bayern.de) unter Themen in der Rubrik Landesentwicklung und Heimat abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Postanschrift: Odeonsplatz 4, 80539 München) bis zum 22. April 2016. Die Äußerung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

L a z i k
Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigung

Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen vom 20. Januar 2016 (FMBl. S. 2) wird wie folgt berichtigt:

Im vorletzten Satz muss es statt „2014“ richtig „2015“ heißen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
